



HUBERT SCHMID

Recycling und Umweltschutz GmbH

ANNAHMEKRITERIEN

für holziges Grüngut/Landschaftspflegematerial (20 02 01 / 02 01 07)

R. Mayer
Juli 2018

Angenommen werden holzige pflanzliche Abfälle wie:

- Gehölzschnitt, Heckenschnitt, Strauchschnitt
- Stammholz, Gipfelholz
- Holziges Straßenbegleitgrün
- Christbäume, Astgut, Reisig
- getrennt erfasste holzige Gartenabfälle von Wertstoffhöfen und kommunalen Sammelstellen

Anhaftendes Laub und Nadelmaterial darf enthalten sein.

Beimengungen wie Gras, Laub, Krautiges Material, Blumenschnitt werden in Abzug gebracht und zum Preis von gemischtem Grüngut verrechnet.

Das holzige Grüngut/Landschaftspflegematerial hat an der Schnittstelle einen Durchmesser von mehr als 2 cm.

Da das Material zum überwiegenden Anteil als Brennstoff eingesetzt wird, sollte es weitestgehend frisch geschnitten und frei von Verstockung und Fäulnis sein. Der Wassergehalt beträgt durchschnittlich ca. 50 %.

Wurzelstöcke können zu separat vereinbarten Konditionen übernommen werden.

Das holzige Güngut ist sortenrein, frei von Störstoffen wie Metall, Kunststoff, Folie, Bauschutt, Pflastersteine, Müllanteile etc. anzuliefern.

Humus, Erde, Splitt und Kies darf nicht enthalten sein.

Störstoffe und Fremdanteile müssen aussortiert werden. Der Sortieraufwand und die Entsorgungskosten für das aussortierte Material werden separat in Rechnung gestellt. Pro Mannstunde sortieren verrechnen wir 38,50 €.

Ist eine Abweichung vom ursprünglichen, den Annahmekriterien zugrunde liegender Behandlung- und Entsorgungsweg erforderlich, so gehen die dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu Lasten des Abfallerzeugers.